

Anlage 7

Schiedsverfahren

Nach § 19 HzV-Vertrag haben die AOK Bayern und der BHÄV als Vertragspartner vereinbart, bei allen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit sowie im Fall der Kündigung des HzV-Vertrages ergeben, ein Schiedsverfahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften durchzuführen. Unberührt davon bleibt das vorrangige interne Streitbeilegungsverfahren durch den Beirat gemäß § 17 HzV-Vertrag.

§ 1

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird eingeleitet, indem ein Verfahrensbeteiligter (Antragsteller) einen Schriftsatz im Sinne des Absatzes 2 an einen anderen Verfahrensbeteiligten (Antragsgegner) übermittelt. Das Verfahren gilt mit dem Zugang des Schriftsatzes bei dem Antragsgegner als eingeleitet.

(2) Der das Schiedsverfahren einleitende Schriftsatz muss einen bestimmten Antrag und soll eine Begründung enthalten. In der Begründung sollen alle Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, vorgetragen werden. Der verfahrenseinleitende Schriftsatz muss ferner einen Vorschlag für eine Schiedsperson im Sinne des § 2 enthalten.

§ 2

Bestimmung der Schiedsperson

(1) Der Antragsgegner soll sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des einleitenden Schriftsatzes schriftlich gegenüber dem Antragsteller dazu äußern, ob er dessen Vorschlag der Schiedsperson zustimmt. Stimmt er dem Vorschlag nicht zu, soll er gleichzeitig eine andere Schiedsperson vorschlagen. Äußert sich der Antragsgegner nicht innerhalb dieser Frist oder äußert er sich, schlägt aber keine andere Schiedsperson vor, so gilt die Zustimmung als erteilt. Schlägt der Antragsgegner eine andere Schiedsperson vor, sollen die Verfahrensbeteiligten versuchen, eine Einigung über die Schiedsperson herbeizuführen.

(2) Können sich die Verfahrensbeteiligten nicht innerhalb weiterer zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist auf eine Schiedsperson einigen, finden die Regelungen des § 89 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SGB V, § 17 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 9 Satz 1 HzV-Vertrag entsprechende Anwendung.

§ 3

Schiedsperson

(1) Die Schiedsperson muss unabhängig und unparteilich sein. Sie übt ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Schiedsperson muss die Befähigung zum Richteramt haben. Sie soll einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere des SGB V, haben.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung der Schiedsperson

(1) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund abberufen werden; dies bedarf einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung aller Verfahrensbeteiligten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Schiedsperson über längere Zeit untätig ist und das Verfahren nicht vorantreibt.

(2) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten ihr Amt niederlegen.

(3) Die Schiedsperson hat in jeder Lage des Verfahrens ungefragt, unverzüglich und gegenüber allen Verfahrensbeteiligten alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten.

§ 5

Ort des Verfahrens

Ort des Schiedsverfahrens ist München.

§ 6

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Ist eine Schiedsperson bestimmt und hat sie sich bereit erklärt, das Verfahren zu führen, schließen die Verfahrensbeteiligten mit der Schiedsperson zunächst einen Vertrag ab, der die Schiedsperson zur Durchführung des Verfahrens nach dieser Verfahrensordnung verpflichtet und zur Vergütung gemäß § 11 Abs. 5 dieser Anlage 7 berechtigt.

(3) Es liegt im Ermessen der Schiedsperson, ob nach einer Stellungnahme einem Verfahrensbeteiligten nochmals Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gewährt wird. Wird weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt, soll dafür eine angemessene Frist gesetzt werden. Die zur Stellungnahme gesetzten Fristen können von der Schiedsperson unter Beachtung des in § 7 Abs. 5 bestimmten Beschleunigungsgrundsatzes auf Antrag verlängert werden.

(4) Alle Schriftsätze, Unterlagen, Gutachten oder sonstigen Schriftstücke, die die Verfahrensbeteiligten in das Verfahren einführen, haben sie gleichzeitig in Abschrift den übrigen Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Übermittlung von Schriftsätzen – mit Ausnahme des einleitenden Schriftsatzes – soll im Sinne der Verfahrensbeschleunigung an die Schiedsperson und die anderen Verfahrensbeteiligten vorab per E-Mail erfolgen. Die Zusendung vorab per E-Mail nebst vollständigen Anlagen ist – mit Ausnahme des einleitenden Schriftsatzes – fristwährend.

§ 8 Mündliche Verhandlung

1) Die Schiedsperson beraumt mindestens einen Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt dazu alle Verfahrensbeteiligten. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

(2) Die Schiedsperson leitet die mündliche Verhandlung und fertigt über den Inhalt der mündlichen Verhandlung eine Sitzungsniederschrift. Sie ist berechtigt, hierfür einen Protokollführer heranzuziehen.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf übereinstimmenden Antrag der Verfahrensbeteiligten kann die Öffentlichkeit des Verfahrens hergestellt werden.

§ 9

Säumnis

(1) Versäumt ein Verfahrensbeteiligter eine Frist zur Stellungnahme oder zur von der Schiedsperson aufgegebenen Vorlage einer Unterlage, oder versäumt es ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so kann die Schiedsperson in Abwesenheit des Verfahrensbeteiligten verhandeln und, sofern der Verfahrensstand dies erlaubt, eine Entscheidung im Sinne des § 10 treffen.

(2) Wird die Säumnis nach Überzeugung der Schiedsperson genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Verfahrensbeteiligten über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

(3) Eine Verbindung des Verfahrens mit anderen Verfahren im Sinne des § 19 des HzV-Vertrags zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ist nur mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten sämtlicher betroffener Verfahren möglich.

§ 10 Entscheidung

(1) Die Schiedsperson entscheidet – soweit nicht alle Verfahrensbeteiligten einer Entscheidung allein auf Grundlage des schriftlichen Vorbringens zugestimmt haben – nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung der Schiedsperson ist schriftlich zu begründen. Die Begründung enthält insbesondere:

- a) den Ort und den Tag der Entscheidung,
- b) den Namen der Schiedsperson,
- c) den Sachverhalt und die gestellten Anträge,
- d) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
- e) die Bezugnahme auf die Sitzungsniederschriften und
- f) die Entscheidungsgründe.

(2) Allen Verfahrensbeteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der begründeten Entscheidung gegen Nachweis zu übermitteln; sie soll spätestens vier Wochen nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung ergehen.

(3) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann die begründete Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 jederzeit von der Schiedsperson berichtigt werden.

§ 11 Kosten des Verfahrens

(1) Die Verfahrensbeteiligten tragen die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen. Sie haften für die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens gehören

- a) die Vergütung der Schiedsperson,
- b) angemessene Reisekosten sowie angemessene Spesen der Schiedsperson,
- c) die Vergütung des Protokollführers und seine Reisekosten sowie angemessene Spesen,
- d) die Kosten der mündlichen Verhandlung an einem geeigneten Verhandlungsort (einschließlich etwaiger Raummiete für den Verhandlungsort),
- e) Kosten, die durch die Ermittlung des Sachverhalts entstehen und
- f) sonstige angemessene, durch das Verfahren bedingte Auslagen der Schiedsperson.

(3) Die Schiedsperson kann für die Kosten des Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 vorab einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Vorschuss ist unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig. Eine Abrechnung über den Vorschuss erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

(4) Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre durch das Verfahren bedingten Kosten, einschließlich der Vergütung ihrer Bevollmächtigten, selbst.

(5) Die Verfahrensbeteiligten vereinbaren mit der Schiedsperson eine angemessene Vergütung. Wird das Verfahren anders als durch eine Entscheidung der Schiedsperson beendet, die nicht lediglich die Kostentragung zum Gegenstand hat, kann die Schiedsperson das Honorar entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

(6) Die Schiedsperson haftet nur für Vorsatz.

§ 12 Schlichtungsverfahren

(1) Soweit die Schiedsperson gemäß § 19 HzV-Vertrag über Streitigkeiten entscheidet, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen den Verfahrensbeteiligten ergeben, wird sie als Schlichter tätig. Die Entscheidung der Schiedsperson im Sinne des § 10 ist in diesem Falle ein Schlichtungsvorschlag.

(2) Dieser Schlichtungsvorschlag wird für die Verfahrensbeteiligten nur dann verbindlich, wenn nicht einer der Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlich begründeten Entscheidung im Sinne des § 10 Abs. 1 Klage zum zuständigen Sozialgericht erhoben hat.